

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-Corona
Bremen, 4. April 2020

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Ordnungsamtes im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung werden die folgenden Allgemeinverfügungen des Ordnungsamtes aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 23.03.2020
 - Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 20.03.2020
 - Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus vom 16.03.2020

- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18.03.2020
 - Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen vom 17.03.2020
 - Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremen vom 17.03.2020
2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 05.04.2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 05.04.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 05.04.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch töd-

liche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Neuinfektionen in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Am 25. März 2020 musste in Bremen der erste Todesfall aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beklagt werden.

Auf Vorschlag des Gesundheitsamts Bremen hat das Ordnungsamt Bremen darauf zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus unter anderem die folgenden Allgemeinverfügungen erlassen:

- Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 23.03.2020
- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 20.03.2020
- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus vom 16.03.2020

- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18.03.2020
- Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen vom 17.03.2020
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremen vom 17.03.2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erließ schließlich am 03.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche am 04.04.2020 in Kraft trat. Diese Verordnung erfasst die in den vorgenannten Allgemeinverfügungen geregelten Sachverhalte und änderte, erweiterte oder erleichterte die dortigen Regelungen.

II.

Das Ordnungsamt war gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen. Das Ordnungsamt Bremen hat als weiterhin örtlich und sachlich zuständige Behörde auch über den Widerruf der zuvor erlassenen Allgemeinverfügungen zu entscheiden, § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ziffer 1:

Die unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es handelt sich um nicht begünstigende Verwaltungsakte, welche nach Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.04.2020 am 04.04.2020 nunmehr zu widerrufen waren, da allein die in der Rechtsverordnung geregelten Sachverhalte und Maßnahmen zur Bekämpfung der Eindämmung des Coronavirus Rechtswirkung entfalten sollen. Um Rechts-

unsicherheiten zu vermeiden, kann der Ablauf der in den Allgemeinverfügungen enthaltenen Befristungen nicht abgewartet werden.

Ziffer 2:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 05.04.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die in den unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen geregelten Sachverhalte nunmehr durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.04.2020 erfasst werden, die genannten Allgemeinverfügungen jedoch noch bis einschließlich dem 19.04.2020 Wirkung entfalten würden. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden, ist eine öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen vor der Bekanntgabe nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße

48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.


Lukassen